

TE Vwgh Erkenntnis 2006/8/11 2005/02/0235

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.2006

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

24/01 Strafgesetzbuch;

25/01 Strafprozess;

40/01 Verwaltungsverfahren;

90/03 Sonstiges Verkehrsrecht;

Norm

StGB §88;

StPO 1975 §90 Abs1;

VerkehrsrechanpassungsG ArtIV Abs2;

VerkehrsrechanpassungsG ArtIV;

VStG §31 Abs2;

VStG §32 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Stoll und die Hofräte Dr. Riedinger und Dr. Beck als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ströbl, über die Beschwerde des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 27. Juni 2005, Zl. UVS- 03/P/56/4952/2005/2, betreffend Einstellung eines Verfahrens wegen Übertretung der StVO 1960 (mitbeteiligte Partei: RT in Wien), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Begründung

Mit Straferkenntnis der Bundespolizeidirektion Wien vom 9. Mai 2005 wurde die mitbeteiligte Partei des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens für schuldig befunden, am 7. April 2004 eine (näher umschriebene) Übertretung des § 18 Abs. 1 StVO begangen zu haben. Der dagegen vom Mitbeteiligten erhobenen Berufung gab die belangte Behörde mit Bescheid vom 27. Juni 2005 Folge, behob dieses Straferkenntnis und stellte das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 3 VStG ein.

Dies mit der Begründung, dem Mitbeteiligten sei erstmals mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. Oktober 2004 der im Straferkenntnis umschriebene Tatvorwurf zur Kenntnis gebracht worden; dies stelle die erste

taugliche Verfolgungshandlung dar. Da innerhalb der sechsmonatigen Verjährungsfrist (des § 31 Abs. 2 VStG) keine sonstige Verfolgungshandlung im Sinne des § 32 Abs. 2 VStG gesetzt worden sei, sei Verfolgungsverjährung eingetreten.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, auf Art. 131 Abs. 1 Z. 2 B-VG gestützte Beschwerde des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer verweist zu Recht darauf, dass die belangte Behörde die Bestimmung des Art. IV Abs. 2 des Verkehrsrechts-Anpassungsgesetzes 1971, BGBl. Nr. 274/1971, nicht berücksichtigt habe.

Art. IV des Verkehrsrechts-Anpassungsgesetzes 1971 lautet:

"(1) Wird die Anzeige wegen eines Verkehrsunfalles vom öffentlichen Ankläger zurückgelegt oder ein gerichtliches Verfahren wegen eines Verkehrsunfalles rechtskräftig ohne Schuldspruch des Angezeigten beendet, so ist dies der nach dem Unfallsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde aber dieser, mitzuteilen. Die Mitteilung obliegt bei Zurücklegung der Anzeige dem öffentlichen Ankläger, in allen anderen Fällen aber dem Gericht.

(2) Die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige wegen eines Verkehrsunfalles bis zum Einlangen der im Abs. 1 genannten Mitteilung bei der zuständigen Verwaltungsbehörde ist in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950) nicht einzurechnen."

Im vorliegenden Beschwerdefall erstattete die Bundespolizeidirektion Wien wegen des gegenständlichen Verkehrsunfalles am 19. Juli 2004 an den zuständigen Bezirksanwalt Strafanzeige gegen den Mitbeteiligten wegen § 88 StGB. Die Mitteilung des Gerichtes, dass dieses Strafverfahren gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt worden sei, langte bei der Behörde erster Instanz am 14. Oktober 2004 ein.

Da ein Fall wie jener, welcher dem hg. Erkenntnis vom 27. Februar 1985, Zl. 84/03/0042, zu Grunde lag (dort war die Tat zum Zeitpunkt der Anzeige an das Gericht bereits verjährt) nicht vorliegt, erweist sich die von der belangten Behörde angeführte Aufforderung zur Rechtfertigung vom 27. Oktober 2004 als rechtzeitige Verfolgungshandlung (vgl. auch das hg. Erkenntnis vom 4. April 1986, Zl. 85/03/0123).

Der angefochtene Bescheid war daher wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben.

Wien, am 11. August 2006

Schlagworte

Allgemein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020235.X00

Im RIS seit

25.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at